

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung des Vertrages über die kurärztliche Behandlung (Kurarztvertrag) (Anlage 25 BMV-Ä)

1. **§ 14** erhält rückwirkend ab 1. Januar 2026 folgende Fassung:

„§ 14

Vergütungen für die kurärztliche Behandlung

- (1) Die Krankenkasse vergütet die kurärztliche Behandlung bei einer Dauer von 21 Tagen mit einer Pauschale von 60,26 €; bei einer Ambulanten Vorsorgeleistung bei bestehenden Krankheiten zusätzlich einen Zuschlag von 11,69 €. Bei einer Ambulanten Vorsorgeleistung für Kinder (Dauer drei bzw. vier Wochen) beträgt die Pauschale 42,39 €. Bei Durchführung der Ambulanten Vorsorgeleistung als Kompaktkur beträgt die Pauschale 110,60 €.*
- (2) Mit der Pauschale nach Absatz 1 sind die kurärztlichen Leistungen und Überwachung der Ambulanten Vorsorgeleistung gemäß §§ 3 bis 5 abgegolten. Daneben sind auch das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie die Kosten für die Anfertigung und Übermittlung der Berichte für die Krankenkasse und den am Wohnort des Anspruchsberechtigten behandelnden Vertragsarzt abgegolten. Bei der Leistungserbringung sind die Richtlinien gemäß § 6 zu beachten.*
- (3) Führt der Arzt zusätzlich themenzentrierte Gespräche mit dem Ziel der Teilnahme des Patienten an verhaltenspräventiven Maßnahmen im Kurort gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6, erhöht sich die Pauschale um 17,20 €. Dies gilt nicht für die Durchführung von Kompaktkuren und Ambulante Vorsorgeleistungen für Kinder.*
- (4) Bei Ambulanten Vorsorgeleistungen von längerer oder kürzerer (z. B. wegen vorzeitigen Abbruchs) Dauer als 21 Tage erhöht oder vermindert sich die Pauschale für jede Woche um 15 %. Dies gilt für Ambulante Vorsorgeleistungen für Kinder bei einer Dauer von mehr als vier oder weniger als drei Wochen.*

- (5) *Die erste Woche der Ambulanten Vorsorgeleistung beginnt mit dem Anreisetag und endet am siebten Tag. Entsprechend schließen sich die übrigen Wochen mit jeweils sieben Tagen an. Der Abreisetag gilt als letzter Tag der Ambulanten Vorsorgeleistung. Der Kurarzt hat bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme eine Begründung auf dem Kurarztschein und dem Bericht anzugeben.*
- (6) *Bei Ambulanten Vorsorgeleistungen muss einmal in der Kurwoche eine Untersuchung zur Kontrolle des Behandlungserfolges durchgeführt werden. Bei Kompaktkuren sind mindestens zweimal in der Kurwoche persönliche Arzt- /Patientenkontakte einzuhalten. Unterbleibt eine Kontrolluntersuchung, wird die Pauschale jeweils um 15 % gekürzt. Die Sätze 1 bis 3 finden bei Ambulanten Vorsorgeleistungen für Kinder keine Anwendung.*
- (7) *Zusätzlich zahlen die Krankenkassen für die Erbringung sonstiger Leistungen bzw. die Behandlung interkurrenter Erkrankungen nach § 13 eine Pauschalvergütung von 3,77 € bei Ambulanten Vorsorgeleistungen zur Krankheitsverhütung sowie für Kinder und von 5,79 € für eine Ambulante Vorsorgeleistung bei bestehenden Krankheiten sowie in Kompaktform.*
- (8) *Bei Kompaktkuren, die einen zweiten Teil als Refresher gemäß § 4 Abs. 2 erfordern, werden beide Teile separat erbracht. Beide Teile werden gemäß der Pauschale für Kompaktkuren gemäß Absatz 1 vergütet, wobei der erste Teil mit 73,74 € und der Refresher mit 36,86 € in Rechnung gestellt wird. Der zusätzliche Aufwand für den Refresher wird mit 11,06 € vergütet. Die weiteren Vergütungsregelungen bleiben unberührt.*

2. Nach **§ 14** wird folgender § 14a neu eingefügt:

„§ 14a Anpassungsklausel

Ab dem Jahr 2026 überprüfen die Vertragspartner jährlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres, ob und wie auch über das Jahr 2026 hinaus eine Anpassung der Bewertung der Pauschalen aus § 14 jeweils mit Wirkung zum 1. Januar erfolgt.“

3. Die **Protokollnotiz** zu § 14 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 1 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Im Übrigen treten die weiteren Änderungen mit Wirkung zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Berlin, den 09.06.2026

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin